

MANDAT DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Gemäß Artikel 9b der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank (EZB) wird dieser hochrangige Prüfungsausschuss vom EZB-Rat eingesetzt. Der Prüfungsausschuss stärkt die bereits vorhandenen internen und externen Kontrollinstanzen und verbessert die institutionelle Governance der EZB (in ihrer Funktion als Zentralbank und als Bankenaufsicht), des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) sowie des Eurosystems.

1. Ziele und Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss unterstützt den EZB-Rat in dessen Verantwortungsbereich bei der Ausführung der Aufgaben und Tätigkeiten der EZB/des Eurosystems gemäß der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europäischen Zentralbank sowie gemäß der SSM-Verordnung¹, indem er Empfehlungen ausspricht und/oder Stellungnahmen zu folgenden Punkten abgibt:

- a) Integrität von Finanzinformationen;
- b) Überwachung interner Kontrollen;
- c) Einhaltung geltender Gesetze, Rechtsvorschriften und Verhaltenskodizes,
- d) Leistung der Prüfungsfunktionen.

2. Aufgaben

2.1 Integrität von Finanzinformationen

Der Prüfungsausschuss beurteilt die allgemeine Angemessenheit und Wirksamkeit der Prozesse zur Erstellung des Jahresabschlusses der EZB und die allgemeine Angemessenheit der zugehörigen Erläuterungen. Zu diesem Zweck

- a) prüft er den Jahresabschluss vor dessen Feststellung durch den EZB-Rat;
- b) erörtert er mit der internen Revision, den externen Rechnungsprüfern sowie dem EZB-Management die zugehörigen Prüfungsberichte (einschließlich Management Letter) sowie während der Prüfung aufgetretene Schwierigkeiten und/oder wesentliche Differenzen mit dem Management;
- c) holt er eine Erklärung der externen Rechnungsprüfer ein, mit der bestätigt wird, dass der

¹ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

- Jahresabschluss im Einklang mit anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt und ordnungsgemäß geprüft wurde;
- d) berät er den EZB-Rat hinsichtlich der Feststellung des Abschlusses.

Des Weiteren überprüft der Prüfungsausschuss alle bedeutenden Aspekte in Zusammenhang mit der Rechnungslegung bzw. der Finanzberichterstattung des Eurosystems, die sich auf den Jahresabschluss der EZB auswirken könnten.

2.2 Überwachung interner Kontrollen

Der Prüfungsausschuss beurteilt die allgemeine Wirksamkeit und Angemessenheit der internen Kontroll- und Risikomanagementrahmen und legt dem EZB-Rat seine diesbezügliche Stellungnahme vor. Zu diesem Zweck unternimmt der Prüfungsausschuss Folgendes:

- a) Er bewertet die Rahmen für die Steuerung operationeller und finanzieller Risiken (wobei er auch mit dem Klimawandel verbundene Risiken berücksichtigt) und die entsprechenden Prozesse.
- b) Er erörtert mit der internen Revision, den externen Rechnungsprüfern sowie den Risikomanagern die maßgeblichen Berichte und insbesondere die wesentlichen operationellen und finanziellen Risiken sowie Reputationsrisiken.
- c) Er prüft die Angemessenheit und fristgerechte Umsetzung der zur Überwachung und Kontrolle entsprechender Risiken ergriffenen Maßnahmen und stellt generell sicher, dass Empfehlungen und Bedenken gebührende Aufmerksamkeit finden.
- d) Er bewertet den Rahmen für Whistleblowing und den Rahmen zum Schutz hinweisgebender Personen vor Repressalien und damit zusammenhängende Verfahren.
- e) Gegebenenfalls spricht er Empfehlungen aus und fördert damit ein Umfeld, das Integrität und eine positive Kultur begünstigt, in der Missstände offen angesprochen werden und Kontrollen bestehen.

2.3 Einhaltung geltender Gesetze, Rechtsvorschriften und Verhaltenskodizes

Der Prüfungsausschuss beurteilt die allgemeine Angemessenheit der Compliance-Rahmen sowie die Wirksamkeit der Prozesse zur Überwachung der Einhaltung von Compliance-Vorschriften und legt dem EZB-Rat eine diesbezügliche Stellungnahme vor. Zu diesem Zweck unternimmt der Prüfungsausschuss Folgendes:

- a) Er prüft den Compliance-Rahmen und die entsprechenden Überwachungsprozesse.
- b) Er erörtert mit der internen Revision, den externen Rechnungsprüfern, der Leitung der Generaldirektion Rechtsdienste, der Leitung der Stabsstelle Compliance und Governance sowie gegebenenfalls dem bzw. der Vorsitzenden des Ethikausschusses und den Vorsitzenden der Eurosystem/EZB-Ausschüsse die maßgeblichen Berichte und vor allem Compliance-Angelegenheiten, die beträchtliche Auswirkungen auf Finanzlage und/oder Reputation haben

könnten.

- c) Er wird über schwerwiegende Vorfälle und/oder die Nichteinhaltung von Vorschriften in Kenntnis gesetzt und prüft die Angemessenheit und fristgerechte Umsetzung der daraufhin ergriffenen Maßnahmen.
- d) Gegebenenfalls spricht er Empfehlungen aus und begünstigt damit ein Umfeld, das Integrität und gute Governance fördert.

2.4 Prüfungsfunktionen

Der Prüfungsausschuss beurteilt die allgemeine Effektivität und Angemessenheit der Prüfungsfunktionen. Zu diesem Zweck unternimmt der Prüfungsausschuss Folgendes:

- a) Er prüft das [Mandat des Ausschusses der internen Revision und die Geschäftsordnung für das Revisionswesen des Eurosystems/ESZB und des SSM](#) und gibt eine diesbezügliche Stellungnahme ab, bevor die Geschäftsordnung dem EZB-Rat zur Genehmigung vorgelegt wird.
- b) Er prüft die [Geschäftsordnung für das Revisionswesen der EZB](#) und gibt eine diesbezügliche Stellungnahme ab, bevor die Geschäftsordnung dem Direktorium zur Genehmigung vorgelegt wird.
- c) Er prüft den Prüfplan des Ausschusses der internen Revision sowie die wesentlichen Änderungen, die der Ausschuss infolge dieser Prüfung an dem Plan vornimmt, und gibt eine diesbezügliche Stellungnahme ab, bevor der Plan dem EZB-Rat zur Genehmigung vorgelegt wird.
- d) Er prüft den Prüfplan der Direktion Interne Revision der EZB und auch die wesentlichen Änderungen, die die Direktion infolge dieser Prüfung an dem Plan vornimmt, und gibt eine diesbezügliche Stellungnahme ab, bevor der Plan dem EZB-Direktorium zur Genehmigung vorgelegt wird.
- e) Er prüft die Leistung der internen Revision und gibt eine diesbezügliche Stellungnahme ab.
- f) Er überprüft die Programme der internen Revision zur Qualitätssicherung und -verbesserung einschließlich ihrer Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen des International Professional Practices Framework des Institute of Internal Auditors.
- g) Er beurteilt die Leistung der externen Rechnungsprüfer der EZB, um sicherzustellen, dass sich diese bei ihrer Arbeit an die geltenden und angemessenen Berufsstandards halten.
- h) Er unterrichtet den EZB-Rat über Angelegenheiten, die die effektive Tätigkeit der Prüfungsfunktionen beeinträchtigen könnten, u. a. ihre Unabhängigkeit, ihren vertraulichen und direkten Zugang zu den jeweiligen Beschlussorganen, zu Mitarbeitenden und Informationen sowie ihre angemessene Ressourcenausstattung.
- i) Er wird informiert, bevor die Person, die die Direktion Interne Revision der EZB leitet,

ernannt oder aus dieser Position entlassen wird.

- j) Er berät den EZB-Rat bei der Bestellung der externen Rechnungsprüfer des Eurosystems.

2.5 Weitere Aufgaben

Neben den oben angeführten Aufgaben kann der Prüfungsausschuss

- a) sonstige Tätigkeiten in Zusammenhang mit seinem Mandat ausüben, sofern dies vom EZB-Rat gefordert wird;
- b) dem Direktorium der EZB empfehlen, die Direktion Interne Revision und/oder eine andere relevante Funktion mit bestimmten Angelegenheiten zu betrauen, die in den Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses fallen.

3. Zugang zu den Mitarbeitenden, zu Informationen und externer Beratung

Der Prüfungsausschuss hat uneingeschränkt Zugang zu den Mitgliedern des Managements und zu den Mitarbeitenden sowie zu Dokumenten und Informationen, die er als notwendig erachtet, um die im vorliegenden Mandat angeführten Aufgaben angemessen zu erfüllen.

Insbesondere kann der Prüfungsausschuss eigene Sitzungen mit der Leitung der Direktion Interne Revision, dem bzw. der Vorsitzenden des Ausschusses der internen Revision und den externen Rechnungsprüfern der EZB abhalten, ohne dass ein Mitglied des EZB-Direktoriums anwesend ist. Diese Sitzungen können auf Initiative des Prüfungsausschusses oder auf Verlangen der anderen vorstehend Genannten einberufen werden. Des Weiteren kommt der Prüfungsausschuss in regelmäßigen Abständen mit den Leitungen der Funktionen für die Steuerung operationeller und finanzieller Risiken und gegebenenfalls mit der Leitung der Generaldirektion Rechtsdienste und der Leitung der Stabsstelle Compliance und Governance oder einem sonstigen Mitglied des Managements zusammen, wenn er dies für die angemessene Erfüllung seiner Aufgaben als notwendig erachtet.

Der Prüfungsausschuss erhält systematisch die Zusammenfassungen der Prüfungsberichte. Die vollständigen Berichte werden auf Anfrage bereitgestellt.

Des Weiteren erhält der Prüfungsausschuss die folgenden Dokumente zeitgleich mit dem EZB-Rat: a) den Bestätigungsvermerk des externen Rechnungsprüfers zum Jahresabschluss der EZB; b) den Management Letter der externen Rechnungsprüfer der EZB zusammen mit der Antwort des Direktoriums; c) den Bericht mit vorläufigen Bemerkungen des Europäischen Rechnungshofs² zusammen mit der Antwort des Direktoriums und d) vor der Veröffentlichung ein Vorabexemplar des Berichts des Europäischen Rechnungshofs.

Zudem erhält der Prüfungsausschuss Berichte zu wichtigen Aspekten im Zusammenhang mit der Kontrolle finanzieller und/oder operationeller Risiken sowie allgemeine Berichte zur Einhaltung geltender Gesetze, Rechtsvorschriften und Verhaltenskodizes und/oder spezifische Berichte über schwerwiegende Verstöße.

² Artikel 27.2 der Satzung des ESZB.

4. Berichterstattung

Der Prüfungsausschuss erstattet dem EZB-Rat jährlich Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Jahr. Dabei legt er dem EZB-Rat seine Beurteilung der Wirksamkeit der Kontrollrahmen insgesamt vor und spricht gegebenenfalls Empfehlungen aus. Darüber hinaus erstattet der Prüfungsausschuss dem EZB-Rat Bericht, sobald er dies für angebracht hält und/oder die Erfüllung seiner Pflichten es erfordert.

5. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus bis zu sechs Mitgliedern zusammen: dem Vizepräsidenten der EZB, zwei erfahrenen Präsidenten nationaler Zentralbanken des Euro-Währungsgebiets (davon mindestens ein Präsident einer nationalen Zentralbank des Euro-Währungsgebiets mit Zuständigkeit für die Bankenaufsicht) und bis zu drei externen Mitgliedern.

Die externen Mitglieder werden aus einem Kreis hochrangiger Funktionsträger mit Erfahrung im Zentralbankbereich, in der Bankenaufsicht und/oder in Finanzangelegenheiten sowie anerkannten Fachleuten aus der Wissenschaft und/oder aus der Rechnungsprüfung ausgewählt. Voraussetzung ist, dass sie nicht gleichzeitig Funktionen im Finanzsektor wahrnehmen. Zumindest eines der externen Mitglieder wird im Wege einer öffentlichen Aufforderung zur Interessenbekundung aus Personen ausgewählt, die zuvor keine Funktionen im Eurosystem innehatten.

Mit Ausnahme des Vizepräsidenten der EZB, der kraft seines Amtes Mitglied des Prüfungsausschusses ist, werden die Ausschussmitglieder vom EZB-Rat für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt. Die Amtszeit kann einmal verlängert werden. Der Prüfungsausschuss wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden (der EZB-Vizepräsident steht dabei nicht zur Wahl).

Die externen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Anspruch auf ein Jahreshonorar und einen Tagessatz für jeden Sitzungstag des Ausschusses. Die Höhe der Vergütung setzt der EZB-Rat fest.

6. Vertraulichkeit und Verhaltenskodex

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses geben vertrauliche Informationen, von denen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten, nicht an Personen weiter, die nicht zu deren Erhalt berechtigt sind. Die Ausschussmitglieder unterliegen auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit den Geheimhaltungspflichten nach Artikel 37 der Satzung des ESZB.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben halten sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses an die im Ethik-Rahmen der EZB festgelegten Grundsätze, d. h. den einheitlichen Verhaltenskodex.³ Dieser enthält einen klaren Verweis auf die Pflicht der Mitglieder, die Integrität und den Ruf des Eurosystems zu wahren.

Dokumente, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses hinsichtlich der Tätigkeiten des

³ Verhaltenskodex für hochrangige Funktionsträger der Europäischen Zentralbank (ABl. C 478 vom 16.12.2022, S. 3).

Ausschusses erstellt oder verwahrt werden, sind Dokumente der EZB und werden gemäß Artikel 23.3 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank klassifiziert und behandelt.

7. Unabhängigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des vorliegenden Mandats handeln die Mitglieder des Prüfungsausschusses unabhängig. Sie ersuchen weder um Weisung von Personen oder Stellen innerhalb der EZB oder von Institutionen außerhalb der EZB, des SSM und des Eurosystems, noch nehmen sie solche Weisungen entgegen. Die Personen, Stellen und Institutionen, die in den Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses fallen, respektieren dessen Unabhängigkeit.

Im Fall von Interessenkonflikten, selbst wenn diese nur vermutet werden oder potenziell bestehen, nehmen die Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht an Beratungen teil.

Die externen Mitglieder unterzeichnen eine Erklärung zum ethischen Verhalten und eine öffentliche Interessenerklärung, in der sie alle direkten oder indirekten Interessen angeben, die als Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit angesehen werden könnten, oder bestätigen, dass keinerlei solche Interessen vorliegen.

8. Begrenzung der Aufgaben des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss nimmt die im vorliegenden Mandat festgelegten Beratungs- und Überwachungsaufgaben wahr. Die Abschluss- und die Rechnungsprüfung, mit der sichergestellt wird, dass der Jahresabschluss der EZB und die dazu gehörenden Erläuterungen vollständig und korrekt sind, zählt nicht zu seinen Pflichten oder Zuständigkeiten. Dies ist Aufgabe des Managements und der externen Rechnungsprüfer.

Des Weiteren beteiligt sich der Prüfungsausschuss nicht an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Festlegung der Geldpolitik oder der Aufsicht über Kreditinstitute.

9. Sitzungen

Der Prüfungsausschuss tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Zusätzliche Sitzungen können von dem bzw. der Vorsitzenden einberufen werden, wenn die Umstände dies erfordern. Von den Ausschussmitgliedern wird erwartet, dass sie persönlich an jeder Sitzung teilnehmen.

In der Regel wird die Leitung der Direktion Interne Revision zu den Sitzungen eingeladen.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Fünftel seiner Mitglieder anwesend sind.

10. Überprüfung des Mandats und Selbstbeurteilung

Der Prüfungsausschuss überprüft sein Mandat mindestens alle drei Jahre und erstattet dem EZB-Rat darüber Bericht. In diesem Zusammenhang nimmt der Prüfungsausschuss eine Selbstbeurteilung seiner Leistung vor.

11. Veröffentlichung des Mandats

Das Mandat des Prüfungsausschusses wird auf der Website der EZB veröffentlicht.